

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 17 (1931)  
**Heft:** 46

**Rubrik:** Schulnachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Präsident, in Verbindung mit zwei Pädagogen oder Jugendfürsorgern als Richter dürfte beispielsweise eine Kombination sein, welche dieser Forderung nachkommt. Dem Gericht soll die Kompetenz eingeräumt werden, die Verlesung und Behandlung diskreter Dinge in absentia des jugendlichen Beklagten vorzunehmen. Die Urteilsberatung soll geheim sein. Zuständigkeit des Jugendgerichtes nach dem Wohnort des Beklagten, nicht nach dem Begehungsort. Oertliche und zeitliche Trennung der Jugendgerichtsverhandlung vom Strafverfahren gegen Erwachsene, auch bei deliktischer Cooperation Jugendlicher mit Erwachsenen. Ausschluss der Öffentlichkeit, jedoch ausnahmsweise Zulassung von Eltern, Vormündern, gesetzlichen Vertretern und Jugendfürsorgern zur Jugendgerichtsverhandlung. Im Rechtsmittelverfahren: Als Rechtsmittel kommen in Betracht Appellation, Kassation, Revision.

Ueber den „Strafvollzug an Jugendlichen“ referierte der Verwalter der Erziehungsanstalt Drogens (Fribourg). Der Anstaltserzieher muss beim Jugendlichen Vertrauen in ihn erwecken. Die Prügelstrafe gehört nicht in die Anstalt. Sie wirkt beleidigend auf die Seele des Jugendlichen und damit hat sie ihre Wirkung schon verfehlt. Im Interesse einer besseren Einwirkungsmöglichkeit auf den Jugendlichen ist die längere Dauer der Anstaltserziehung zu befürworten. Bei der späteren Placierung der Jugendlichen sind landwirtschaftliche Betriebe zu bevorzugen. Den Jugendlichen soll angemessene Abwechslung geboten werden (Spiel, Orchester, Theater), auch dem Anstaltspersonal ist die nötige Aspannung zu gewähren.

In den anschliessenden regen Diskussionen sprachen die Votanten über die Jugendstrafrechtspflege im Kanton Luzern und die Notwendigkeit einer Reform des Jugendstrafverfahrens, die Regelung in den Kantonen Zug, Schwyz, Nidwalden, Zürich, den Ausbau des Patronats über Strafentlassene, den Besserungszweck im Strafvollzug gegenüber der heutigen Ueberbetonung des Sühnegedankens, die auf die konkreten Bedürfnisse einzustellende Berufslehre schwererziehbarer Jugendlicher, die Strafe als Erziehungsmittel und die Zuziehung von Pädagogen und qualifizierten Frauen in die Jugendgerichtshöfe, die Schaffung von Jugendämtern, die Einführung der Jugendgerichtshilfe.

## Schulnachrichten

**Zug.** § Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat ein Gesetz über die neue *Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule*. Eine neue Regelung war aus zwei Gründen nötig: einmal hat die Eidgenossenschaft den Anteil pro Kopf der Bevölkerung von 60 Rappen auf 1 Fr. erhöht, und zum zweiten ist laut der letzten Volkszählung eine Vermehrung der Einwohnerzahl eingetreten. Dahe: steigt die bisherige Bundessubvention von 18,941.40 Fr. auf Fr. 34,395.—; sie beträgt also rund 15,000 Fr. mehr als bisher. Wie nun diesen Goldregen verteilen?

Der Gesetzesentwurf bringt gegenüber dem jetzigen Zustand zwei grundsätzliche Änderungen. Während bis anhin die Subvention je zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinden verteilt wurde, sollen in Zukunft 40 Prozent nach Massgabe der Wohnbevölkerung an die Einwohnergemeinden abgegeben werden und 60 Prozent zur Verfügung des Kantons stehen. Damit wird es dem Kanton eher möglich, finanzschwache Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens zu entlasten. — Die zweite Änderung besteht darin, dass 5—10 Prozent des kantonalen Treffnisses für die *Beschaffung von Anschauungs- und Lehrmitteln* zu verwenden sind. Bisher war dies ausschliesslich Aufgabe der Gemeinden. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass verschiedene Gemeinden sozu-

sagen gar keine Anschauungsmittel anschafften und andere es wegen den zugespitzten Budgets nicht tun konnten. Wenn nun der Kanton diese Sache an die Hand nimmt, so kann er eine notwendige Einheitlichkeit in diese hereinbringen. — Schliesslich sollen *finanzschwache Gemeinden* mit besondern Beiträgen für die Beschaffung von *Schulmobilier*, sowie für den Bau und wesentlichen Umbau von *Schulhäusern* bedacht werden. Diese Tendenz entspricht sicher ganz besonders der Grundauffassung des eidgen. Subventionsgesetzes, und es ist zu hoffen, dass sie, wie auch die übrigen neuen Verwendungen bei Rat und Volk freudige Annahme finde. Herr *Erziehungsdirektor Etter* hat durch die Abfassung dieses Entwurfes wiederum bewiesen, dass er vollständig auf der Höhe der Zeit steht und dass er weiss, wo das Volk der Schuh drückt.

**Freiburg.** ♂ Lehrerkonferenz des III. Kreises. Am 27. Oktober versammelten sich die Lehrer des III. Kreises unter dem Vorsitz von hochw. Hrn. Inspektor A. Schuwey zur ordentlichen Herbstkonferenz in St. Ursen. H.H. Ortspfarrer Straub, Hr. Oberamtmann Büriswyl, Hr. Ammann Stritt und Hr. Grossrat Diesbach beeindruckten uns mit ihrer Anwesenheit. Nach der freundlichen Eröffnungsansprache referierte Herr Dr. Dreyer aus Freiburg über: *Schule und Tuberkulosengesetz*.

Einleitend legte der Herr Referent dar, wie diese ansteckende Krankheit durch Bazillen verursacht wird, die eine Stäbchenform haben und an Grösse nur den 4- bis 5000sten Teil eines cm ausmachen. Vermehren können sie sich nur im Organismus, sind aber ausserhalb sehr widerstandsfähig, ertragen jede Kälte und sind bis zu 80 Grad C auch gegen die Wärme unempfindlich. Direktes Sonnenlicht tötet sie. Der Grund der Widerstandsfähigkeit liegt darin, dass die Bazillen insbesondere von einer Wachsschicht überzogen sind.

Die Hauptansteckungsquelle ist der Kranke (Mensch oder Vieh). Für den Nebenmenschen ist der Kranke mit geschlossener Tuberkulose keine Gefahr, hingegen bildet der Kranke mit offener Tuberkulose durch seinen Auswurf für seine Umgebung immer eine Bedrohung der Gesundheit.

Da die Wissenschaft heute einwandfrei nachgewiesen hat, dass die Tuberkulose heilbar ist, ist man bestrebt, diese Krankheit zu bekämpfen. Der Kampf war in den letzten Jahren erfolgreich. Während 1880 noch 9000 Menschen in der Schweiz an Tuberkulose gestorben sind, ist diese Zahl heute noch mit 4000 per Jahr angegeben. Im Jahre 1925 berechnete man den Schaden der Tuberkulose noch auf Fr. 120,000,000.

Hier, wie überall, heisst es vorbeugen. Die Schweiz hat den Kampf gegen die Tuberkulose insbesondere von Deutschland gelernt. Die Sanatoriumsbewegung hat aber nicht ganz den gehegten Hoffnungen entsprochen, insbesondere am Anfang nicht. Die schweizerische Zentralkommission gegen die Tuberkulose hat die schweizerische Tuberkulosegesetzgebung angeregt. (Gegr. 1902.) Im Jahre 1913 hat das Schweizervolk mit 170,000 gegen 110,000 Stimmen einer Revision der Bundesverfassung zugestimmt, wonach der Bund den Auftrag erhielt, Massnahmen gegen die Tuberkulose zu ergreifen. Der Bund hat diesen Auftrag ausgeführt durch die Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose (13. Juni 1928) und durch die bundesrätliche Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz (vom 20. Juni 1930). Herr Dr. Dreyer erklärte diese Gesetzestexte, und umschrieb genau die Pflichten, welche aus diesem Gesetze erwachsen.

Der Nachmittag war der Geselligkeit gewidmet. Unter Leitung unseres Präsidenten, Hr. Kollege Hayoz von Giffers, verflogen rasch die Stunden des Tages. Ge-

samtchöre, Lieder, Ansprachen und Musik bildeten eine Kette ungetrübter Freude unter den Kollegen. Mit neuer Kraft beginnen wir am 2. November die Winterarbeit.

An die Mittelschule von Düdingen wurde ernannt Kollege *Stritt Max* von Alterswil, der bisher in Thonon wirkte. Nach *Liebistorf* kommt *Frl. Meyer* von Murten, um die dortige Unterschule zu leiten. In Murten wird die dortige freie katholische Schule wieder von Ordensschwestern übernommen. Wie verlautet, beabsichtigt man aber später, dort einen Lehrer und eine Lehrerin anzustellen, was nach unserm Ermessen die beste Lösung wäre.

**Nidwalden.** *Hergiswil* hatte am 25. Okt. *Schulhausweihe*. Ein neues schmuckes Dorfschulhaus wurde seiner Bestimmung übergeben. Es umfasst 8 Schulzimmer, 2 Lehrerzimmer, Haushaltungsschule mit elektrischer Küche, Turnhalle, Schulbad und zwei Lehrerwohnungen. Möge es der strebsamen Industriegemeinde am See zum Segen gereichen.

**Luzern.** *Hochdorf*. Am 28. Oktober tagte hier die Section Hochdorf des *Kathol. Lehrervereins*, woran sich über 120 Mitglieder beteiligten. Nach rascher Abwicklung der geschäftlichen Traktanden, wobei der lieben Toten ehrend gedacht wurde, ergriff Herr Franz Fleischlin, Seminarübungslehrer in Hitzkirch, das Wort: „Unser Bibelunterricht und die neue Eckerbibel“. Wenn auch der Referent lieber einen Boten „aus des Himmels Paradies“ hätte reden lassen, so hat er es doch verstanden, die Aufmerksamkeit der Anwesenden durch seine interessanten Ausführungen zu fesseln. Die Hochschätzung des Bibelunterrichtes, die jeder Lehrer dem erhabenen Gegenstande schuldet, soll die Lehrperson antreiben, sich immer mehr in den Bibelunterricht zu vertiefen, damit er für Lehrer und Kinder sich fruchtreich gestalte. Dass tausend grosse und kleine Schwierigkeiten dem Bibelunterricht hindernd im Wege stehen, und die Geduld des Lehrers manchmal auf eine harte Probe stellen, zeigte der Herr Referent aus praktischer Erfahrung. Die Mängel der neuen Eckerbibel wurden treffend beleuchtet und wertvolle Winke gegeben für die Herausgabe einer Schulbibel. Die von warmer Liebe für die grosse Sache getragenen Ausführungen wurden vom stets rührigen und gewandten Herrn Präsidenten Alfred Lang, Lehrer in Gunzwil, unter dem Beifall der Anwesenden gebührend verdankt.

Unter grossem Beifall übergab der Präsident dem zweiten Tagesreferenten, H.Hrn. Seminardirektor Rogger, Hitzkirch, das Wort: „Allgemeines zum Religionsunterricht des Lehrers“. Der Glückwunsch des Präsidenten an den Referenten zu seiner 25jährigen segensreichen Wirksamkeit am kantonalen Lehrerseminar in Hitzkirch fand freudigen Widerhall bei der ganzen Versammlung. Auf der Grundlage des Ewigkeitsglaubens zeigte der Referent in schwungvollen Worten die ganze Grösse und Wichtigkeit des Religionsunterrichtes für Leben und Sterben. Alle Fächer sind wichtig, ohne Religion aber nützen alle zusammen schliesslich nichts. Aufgabe des Lehrers ist es daher, dafür zu sorgen, dass alle Fächer getragen und durchleuchtet sind vom religiös-sittlichen Werte der zehn gewaltigen Sätze auf Sinai. Die Mittel und Wege, die den Lehrer zu diesem Ziele führen und den ganzen Religionsunterricht heimelig und segensreich für das Diesseits und Jenseits machen, wurden in begeisterten Worten vor die Seele geführt.

Der Dank des Herrn Präsidenten im Namen der ganzen Versammlung kam aus aufrichtigem Herzen und der hochw. Herr Referent kann versichert sein, dass seine Worte auf gutes Erdreich gefallen sind.

Die lebhafte Diskussion, die den beiden Vorträgen folgte, legte Zeugnis ab von der idealen Einstellung der Versammlung zu den behandelten Fragen.

**Aargau.** In letzter Zeit wurde den Gemeinderäten, den Schulpflegen und der Lehrerschaft ein Kreisschreiben über die Anstellung von Schulärzten zugestellt. Das Bundesgesetz betreff Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass Schüler und Lehrpersonal der ärztlichen Beobachtung unterstellt werden. Nach § 10 der aarg. Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze hat die Schulpflege jeder Schulgemeinde auf die Dauer ihrer eigenen Amtstätigkeit einen Schularzt zu wählen und er ist von der Gemeinde zu besolden. Um eine erspriessliche und möglichst reibungslose Tätigkeit des Schularztes zu ermöglichen, wurde in Verbindung mit dem Kantonsarzt und der kantonalen Aerztegesellschaft ein Normalreglement erlassen. Es verzeichnet wesentlich folgende Aufgaben:

1. Der Schularzt hat alle neueintretenden Schüler im Laufe des ersten Schulquartals zu inspizieren, hauptsächlich auf Ernährungszustand, Körperbau, Seh- und Hörvermögen, Sprachstörungen zu achten und kranke Kinder zurückzuweisen.

2. Er hat alle Schulklassen mindestens einmal im Jahr zu besuchen und tuberkulösverdächtige oder gefährdete Kinder den Eltern, dem Gemeinderat und der Tuberkulosestelle des Bezirks zu melden.

3. Das Lehrpersonal ist ebenfalls zu überwachen.

4. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten hat er die notwendigen Verfügungen zu treffen. Die ärztliche Behandlung unterliegt der freien Aerztekraft.

Der Schularzt erhält als Entschädigung pro Schüler und pro Jahr Fr. 1.50. Dieser Betrag ist aus der Schulkasse zu bezahlen. Der Staat leistet wie für die andern Schulausgaben je nach den Steuerlasten der Gemeinden Beiträge von 30—70%. Die Einführung von Schulärzten ist auf Beginn des Schuljahres 1932 obligatorisch erklärt worden.

Ob auf Grund dieser Verordnung namentlich in den ärmern Landgemeinden im Kampf gegen die Tuberkulose viel herausschaut, ist eine zweite Frage. Schlusslich scheitert der ganze Kampf im Fehlen der notwendigen finanziellen Mittel.

E. B.

## Aus dem Jahresbericht des Kath. Erziehungsvereins der Schweiz pro 1930

(Fortsetzung.)

*Das Freie katholische Lehrerseminar in Zug.  
(Schuljahr 1930/31.)*

*Bericht des Hochw. Herrn Rektors Jos. Schälin, Zug.*

Unterm 21. März 1931 wurde der 59. Jahresbericht der *Gesamtschule* bei St. Michael in Zug ihren Gönnern überreicht. Für die besondern Freunde des *Lehrerseminars* sei an dieser Stelle, zusammenfassend und ergänzend, folgendes herausgehoben:

1. **Lehrerschaft.** Letztes Jahr musste ich hier die Totenklage anstimmen auf H.H. Präfekt Meienberg, Rektor Keiser und Professor Arnold. Heuer blieben wir Gottlob vor schmerzlichen Verlusten verschont! — Der im vorigen Bericht angekündigte neue Oekonom, Hochw. Herr Dr. Alfons Fuchs, lebte sich mutig und zukunftsfrisch in das schwere Amt ein. Möge es ihm mit himmlischer und irdischer Hilfe gelingen, einen festen wirtschaftlichen Unterbau zu schaffen für das Gedeihen des Hauses! — Die Schulfächer von Walter Arnold verteilte man bis auf weiteres so, dass Herr Professor Alfons Kern die Geographie, Hochw. Herr Präfekt F. X. Stampfli die pädagogischen Fächer am III. Kurs und der Rektor die pädagogischen Fächer am IV. Kurs übernahm. — Ein Lehrer

an unserm Seminar hat's nicht leicht. Soll er doch das vom Zuger Prüfungsreglement geforderte Lehrziel erreichen und gleichzeitig mit allen möglichen und unmöglichen Ansprüchen rechnen, welche die auswärtigen Patentexamen an die Schüler stellen könnten. Obwohl Partei, glaubt sich der Rektor berechtigt, seinen Mitarbeitern am Seminar öffentlich das Zeugnis wissenschaftlichen Eifers und gewissenhafter Pflichterfüllung auszustellen.

**2. Schüler.** Unser Seminar zählte 1930/31 im ersten Kurs 5, im zweiten Kurs 5, im dritten Kurs 6 und im 4 Kurs 10 Schüler. — Nach der Heimat waren die Seminaristen alle Schweizer: 7 vom Aargau; je 3 aus Luzern, Solothurn und Thurgau; je 2 Glarner und Obwaldner, je 1 von Baselland, Bern, St. Gallen, Schwyz, Zug u. Zürich. Arbeit und Betragen der Lehramtskandidaten waren durchwegs lobenswert, daher auch die Erfolge befriedigend an den Patentprüfungen und Schlussexamen. Drei unserer Abgangsschüler bestanden in Hitzkirch, einer in Kreuzlingen die Lehramtsprüfungen. Wer sich bei uns bewährt, der versagt in der Regel auch anderwärts nicht, unter der Voraussetzung allerdings, dass man ihm überall wenigstens jenes allgemein menschliche Wohlwollen entgegenbrächte, auf das jeder junge Mensch ein Recht besitzt. . . Von unsren Junglehrern wirken bereits zwei an Schulen, einige widmen sich dem Weiterstudium, die andern stehen mit den vielen weiblichen und männlichen Mitbewerbern im Wettstreit um ein Plätzchen im Kinderland. — Bei den Prüfungen vom 30. und 31. März liess sich S. Gn., der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Josephus Ambühl vertreten durch den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Dekan Albert Hausheer, Direktor der Inländischen Mission, Zug. An Stelle des erkrankten, hochverdienten Vorsitzenden der Seminarkommission, des Hochwst. Herrn Prälaten und Erziehungsvereinspräsidenten J. Messmer, beeindruckte uns der Hochw. Herr Grossrat Stefan Balmer, Pfarrer in Auw, mit seiner Gegenwart. Bei der Seminarzensur zeichnete der Rektor mit einigen Strichen das Bild des am 28. Juli 1930 gestorbenen Hochwürdigsten Herrn Prälaten und Ehrenkaplans Arnold Döbeli, Villmergen. Seit 1920 war der Heimgegangene Mitglied, zeitweilig Präsident der Seminarkommission und ein überaus fleissiger, fröhlicher Examenbesucher gewesen. Fast jedesmal hatte er die Seminaristen mit einer drolligen, sonnigen Ansprache erfreut und begeistert. Mit ihm verlor das Seminar einen seiner allertreuesten Freunde. Der Allgütige lohne ihm seine Güte! — Die Abdankung nach der Schlussfeier hielt der Hochwürdigste Herr Prälat Dekan Hausheer. Hinweisend auf die Vierhundertfeier der Schlacht auf dem Gubel sprach er ein Wort der Anerkennung und Aufmunterung an Lehrer und Schüler.

**3. Geldlage.** Es liegt in der Eigenart eines Lehrerseminars, verhältnismässig wenig Schüler aufzuweisen und für sie doch eines zahlreichen Lehrpersonals zu bedürfen. Damit ergibt sich von selbst die Schwierigkeit, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten. So ist es begreiflich, wenn die gedruckte Rechnung dieses Jahr wieder einen grossen Fehlbetrag (rund 9000 Fr.) zu Lasten des Seminars aufweist. Dieser Abschluss müsste traurig stimmen, wenn ihm nicht schöne Beiträge zugunsten des Seminars gegenüberstanden. Vom 1. April 1930 bis 31. Dezember 1930 gingen Fr. 3667.45 ein. Herzliches Vergelt's Gott! Besonders verdanke ich die jährlichen Unterstützungen durch den Schweiz. kathol. Erziehungsverein und den Schweiz. kathol. Volksverein, sowie die Jubiläumsgaben. Vielen Dank schulde ich auch den Mitgliedern der „Baumgartner-Gesellschaft“ und ihrem nunmehrigen Generalleiter, H.H. Oekonom Dr. A. Fuchs. Und der grösste Dank gebührt, nächst Gott, dem Hochwürdigsten Bischof Dr. Josephus Ambühl, dessen Grossmut uns

bedeutende Umbauten ermöglichte und dessen Weitblick alle Zukunftsaufgaben der Anstalt mit Vatersorge umfasst. Trotz der Wolkenballen am Himmel brauchen wir daher um den Fortbestand des Freien katholischen Lehrerseminars in Zug doch nicht zu bangen!

*Katholischer Erziehungsverein des Kantons St. Gallen.  
Jahresbericht 1930.*

Wir stehen vor den Toren eines neuen *Erziehungsgesetzes*. Das bestehende weist infolge seines Alters manche klaffende Lücke auf, die auszufüllen alle Parteien redlich bestrebt sind. Die Katholiken sind zu jedem gesunden Fortschritt bereit, wollen aber die *konfessionelle Bekanntnisschule*, wo sie noch besteht, unter allen Umständen wahren.

Das mannhafte Auftreten der glaubenstreuen Katholiken hat auch die positiven Protestanten neuerdings ermuntert, für das Postulat der konfessionellen Schule einzutreten.

Der Kantonsrats-Session wurde eine Motion eingereicht mit dem Begehrn, die Revision des Erziehungsgesetzes anhand zu nehmen. Es war nun sehr erfreulich, die Sprecher der beiden gegnerischen Parteien der liberalen und sozialistischen Richtung im Rate anzuhören, wie sie alle im Interesse des Gelingens des fortschrittlichen Ganzen die Bereitwilligkeit aussprachen, die Forderung der glaubenstreuen Katholiken in bezug auf die konfessionelle Schule anzuerkennen und die bestehenden Bekanntnisschulen zu gewährleisten.

Nationalrat J. Birroll sprach im Namen der *konservativen Partei* folgende prächtigen Worte als Ausdruck der glaubenstreuen Katholiken:

Ich stehe nicht an, unserer Erklärung, wohl mit Zustimmung unserer Fraktion, die Bemerkung vorauszuschicken, dass die Motionsbegründung mich ausserordentlich sympathisch berührt hat, war sie doch das mit sichtlicher Wärme vorgetragene hohe Lied auf die Erziehung und Bildung unserer lieben Jugend. Und wurden auch die Rechte des Staates auf diesem Gebiete etwas intensiv markiert, so musste es uns doch ausserordentlich angehnem berühren, die Elternrechte deutlich vorausgestellt zu sehen und die deutliche Absage gegenüber allfälligen Vergewaltigungsgelüsten zu vernehmen.

Wir hoffen, uns in der Erwartung nicht zu täuschen, dass seine Fraktionsgenossen restlos an seine Erklärungen kommen werden. Doch ist er bei all seinem Ansehen nicht identisch mit dem Grossen Rate; daher können wir einer einlässlichen Erklärung mit gemessenen Vorbehalten nicht entraten.

Diese Versicherungen, dass es sich um ein Werk der Verständigung handeln müsse, sind durch die mit den Tatsachen operierenden Ausführungen unseres verehrten Erziehungschesfs vollauf bestätigt worden. Da wir aber im Augenblicke noch nicht wissen können, wie es noch weiter aus dem Wald tönen wird, bleibt es bei unserer nachfolgenden Fraktionserklärung:

„Die konservative Fraktion, der anzugehören ich die Ehre habe, glaubt es Ihnen und sich selbst schuldig zu sein, zur Motion betreffend Revision des Erziehungsgesetzes von 1862 folgende Erklärung abzugeben:

Wäre es nicht mit ehrinem Griffel in die Annalen der Geschichte eingegraben, was die katholische Kirche, zu der wir uns alle freudig bekennen, für das Schulwesen bis hinauf zu den Universitäten geleistet, so würde uns der ehrwürdige Ort, wo wir tagen, einst jahrhundertlang eine helleuchtende Kulturstätte, die Wege weisen, die wir zu gehen haben.

Es muss daher nicht befremden, dass vor Erlass des Erziehungsgesetzes von 1862, d. h. vor der, einem uns fremden Geiste entsprungenen Vereinigung des Schulwe-

sens beider Konfessionen, der katholische Konfessionsteil mit seinem Schulwesen, besonders auf dem Gebiete der Primarschule und nicht weniger auf demjenigen der Mittelschule ehrenvoll dastand. — Es fand in der Tat zwischen den beiden Konfessionen, treu einem hl. Vermächtnis aus schwierigen Tagen, dass die Schule ein Annexum Religionis sei, ein edler Wettstreit statt.

Aber auch seither, d. h. nach Eintritt der ausschliesslich staatlichen Leitung und gemeinsamer Lehrerbildung sind die führenden Männer unserer Partei und die Partei selbst nicht zurückgeblieben, wenn es galt, dringende Forderungen zu verwirklichen, so direkt durch Vermehrung der Schulzeit, Schulerweiterungen, Bau stattlicher, praktischer Schulhäuser, Bereitstellung namhafter Staatsbeiträge und indirekt durch bessere Ausbildung und ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft. Man wird es auch nicht bestreiten, dass auf dem ganzen Arbeitsgebiete der Erziehungsbehörden unsere Vertreter je und je treu mitwirkten, wo immer es galt, die Schule vorwärts zu bringen.

Es bedeutet daher nur ein Treubleiben an unserer bisherigen Haltung, dass auch wir unsere Mitarbeit zusagen, wenn es gilt, diejenigen Formen unserer Schulorganisation zu beseitigen, die sich immer mehr als ein Hemmschuh der Entwicklung erwiesen haben und sie durch neue, bessere Formen zu ersetzen.

Ich meine hier vorab gewisse, wegen zu geringer und namentlich wegen ungünstig verteilter Schulzeit schwer nachteiligen Schultypen. Ich meine ferner die auf die einzelnen Lehrer entfallenden zu hohen Schülerzahlen. — Endlich meine ich nicht weniger den Ausbau im weiblichen Arbeitsschulwesen und Hauswirtschaftswesen, und die liebende Sorge auch für die geistig und körperlich schwachen Kinder.

Bei all den Reformen wollen wir uns aber bewusst bleiben, dass diese Verbesserungen nicht mit einem Schlag verwirklicht werden können, sondern dass es gilt, auf die Tragfähigkeit unserer Schulgemeinden Rücksicht zu nehmen und den Steuerdruck so wenig als möglich zu vermehren.

Dies ist nur möglich bei vermehrtem, immerhin den Staat auch nicht überfordernden Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden. Ein namhafter Schritt in dieser Richtung ist neulich wieder getan worden durch ein reguliertes Regulativ über Staatsbeiträge an Schulhausbau-ten und damit verbundene Schulerweiterungen.

Ich wiederhole: Wir sind zu treuer Mitarbeit bereit!

Soll aber ein einträchtiges Zusammenarbeiten beim hehren Werk der Erziehung und Bildung unserer Jugend nicht in die Brüche gehen, so müssen wir allen Ernstes davor warnen, diese Gesetzesrevision irgendwie als Gelegenheit zu benutzen, der *konfessionellen* Schule, die wir aus Gründen unseres Gewissens, der Erziehung, des Friedens, der Vaterrechte und nicht zuletzt der Glaubens- und Gewissensfreiheit hochhalten, den Kampf anzusagen.

Möge nun ein glücklicher Stern über der wichtigen Revisionsarbeit des neuen Erziehungsgesetzes leuchten zum Besten unserer teuren Kinder! (Fortsetzung folgt.)

#### Krankenkasse des Katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Am 1. November abhin zählte unsere Krankenkasse 381 Mitglieder, das heisst 15 mehr als am Beginn des Jahres. Dieser Zuwachs hat uns aber doch etwas enttäuscht. Wir glaubten bei dem grossen Fondsvermögen, der Leistungsfähigkeit der Kasse und dem in Aussicht genommenen weiten Ausbau derselben am Ende des Jahres das vierte Hundert zu erreichen. Wohl bringen die letzten zwei Monate des Jahres

immer einen schönen Zuwachs — der Winter rüttelt eben gern an der Gesundheit — auch haben wir noch selten so viele Gesuche um Zusendung von Prospekten und Statuten aus allen Kantonen erhalten. Also frisch auf — 400 bleibt das Ziel! — Beitrittserklärungen an unsern Kassier Herrn A. Engeler, Hirtenstrasse 1, St. Gallen-Ost, adressieren!

 **Nichteinbezahlte Monatsbeiträge pro IV. Quartal 1931 werden Ende November per Nachnahme eingezogen.**

#### Ausschreibung von Wintersportkursen

Der Schweizerische Turnlehrerverein veranstaltet im Auftrage des Schweiz. Militärdepartementes im Monat Dezember 1931 folgende Kurse:

##### A. Kurse für das Skifahren vom 27. bis 31. Dezember.

1. Col des Mosses (nur für die französischsprachende Leherschaft), — 2. Grindelwald, — 3. Engelberg / Trübsee, — 4. Wildhaus.

Die Teilnehmer müssen beim Kursbeginn sicheres Stemmfahren beherrschen. Zur Aufnahme an einen Kurs ist die amtliche Bestätigung des Präsidenten der Schulbehörde über die Erteilung von Skunterricht durch den Angemeldeten und das Alter der Schüler notwendig. Andere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Zugleich ist anzugeben, welche Wintersportkurse der Angemeldete schon besucht hat. — Entschädigungen: Fünf Taggelder zu Fr. 5.— und die Eisenbahnauslagen an den nächstgelegenen Kursort auf kürzester Strecke.

##### B. Kurse für das Eislaufen vom 27. bis 31. Dezember.

1. In Zürich, — 2. in Trübsee (Engelberg).

Die Teilnehmer müssen beim Kursbeginn sicher den Bogen vw. ausw. beherrschen. Zur Aufnahme an einen Kurs ist die amtliche Bestätigung des Präsidenten der Schulbehörde über die Erteilung von Eislaufunterricht durch den Angemeldeten und das Alter der Schüler notwendig. Andere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Zugleich ist anzugeben, welche Wintersportkurse der Angemeldete schon besucht hat. — Entschädigungen: Fünf Taggelder zu Fr. 5.— und die Eisenbahnauslagen an den nächstgelegenen Kursort auf kürzester Strecke.

##### C. Kurse für die körperliche Erziehung in Gebirgsgegenden mit Skifahren und Turnen vom 26. bis 30. Dezember.

1. Im Wallis, — 2. In Obersaxen bei Waltensburg.

Diese Kurse sind ausschliesslich für die Walliser und Bündner Lehrer bestimmt, andere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. — Für die Lehrer dieser Kantone sind keine Ausweise nötig. Die Schulbehörden werden auf die Abhaltung dieser Kurse aufmerksam gemacht. — Entschädigung: Fünf Taggelder zu Fr. 6.— und fünf Nachtgelder zu Fr. 4.— und die Reiseauslagen. — Anmeldungen für die Kurse sind bis 20. November 1931 an Herrn P. Jeker, Turnlehrer, Solothurn, zu richten.

##### Kurse für Lehrerinnen und Lehrer ohne Subvention.

Der Schweiz. Turnlehrerverein veranstaltet auf seine Rechnung Wintersportkurse für Lehrerpersonen, die keine Gelegenheit haben, das Gelernte bei Schülern verwenden zu können.

##### A. Skikurse vom 27. bis 31. Dezember.

1. In Wengen (Berner Oberland), — 2. In den Flumserbergen.

Die Teilnehmer haben alle Kosten selber zu tragen und ein Kursgeld von Fr. 15.— zu entrichten. Der Schweiz. Turnlehrerverein sorgt für eine tüchtige Kursleitung und auf Wunsch für Unterkunft und Verpflegung. An beiden Kursen wird für Anfänger und Vorgerückte unterrichtet.

##### B. Eislaufkurs von 27. bis 31. Dezember.

In Davos-Platz.

Die Teilnehmer haben alle Kosten selber zu tragen und ein Kursgeld von Fr. 20.— zu entrichten. Der Schweiz. Turnlehrerverein sorgt für eine tüchtige Kursleitung und auf Wunsch für Unterkunft und Verpflegung. Es werden Fähigkeitsklassen geführt. — Verbindliche Anmeldungen sind bis 20. November an Herrn P. Jeker, Solothurn, zu richten.

Solothurn und Basel, den 1. Oktober 1931.

Für die Technische Kommission:

Der Präsident: P. Jeker. Der Aktuar: O. Kätterer.